

## Betriebsratsarbeit in Zeiten von Corona

Die Corona-Pandemie beeinflusst auch die Arbeit des Betriebsrates. Das Virus zwingt uns dazu, persönliche Kontakte zu vermeiden. Das Gespräch am Arbeitsplatz mit Kolleg\*innen ist in gewohnter Weise kaum noch möglich. Mitglieder des Gremiums sind häufig bereits im Homeoffice oder stehen sogar unter Quarantäne. Aber auch in Zeiten einer Krise ist gute Betriebsratsarbeit besonders wichtig. Wir erklären, wie das funktionieren kann.

Gute Betriebsratsarbeit lebt von persönlichen Kontakten. Seine Mitglieder kennen die Gegebenheiten an den Arbeitsplätzen und die Sorgen und Nöte der Kolleg\*innen vor Ort nicht zuletzt durch persönliche Gespräche. Auf Betriebsrats-sitzungen tauschen sich die Mitglieder aus, fassen Beschlüsse und entscheiden gemeinsam über Initiativen des Gremiums.

In einer Zeit, in der eigentlich gemeinsames solidarisches Handeln besonders gefordert ist, zwingt uns ein neuer Krankheitserreger, Versammlungen zu vermeiden. Was kann man also tun?

### **Ist es sinnvoll, Betriebsratssitzungen mit (Ersatz-) Mitgliedern und abzuhalten, die gerade greifbar sind?**

Davon ist in der Regel abzuraten. § 29 Absatz 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) regelt, wie zu einer Betriebsratssitzung einzuladen ist. Auch die Zusammensetzung des Gremiums ist nicht beliebig. Ersatzmitglieder rücken nur nach, wenn ein ordentliches Mitglied ausscheidet oder zeitweilig verhindert ist. Auch dafür gibt es Regeln, die unbedingt zu beachten sind.

Ein Mitglied ist nur dann zeitweilig verhindert, wenn es vorübergehend tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben. Also bei Krankheit oder Urlaub, auch eine staatlich angeordnete Quarantäne gehört dazu. Ein Mitglied im Homeoffice ist dagegen nicht verhindert im Sinne dieser Bestimmungen.

Es ist im Gesetz auch geregelt, unter welchen Bedingungen ein Betriebsrat beschlussfähig ist. Neben einer korrekten Einladung gehört auch dazu, dass mindestens die Hälfte der Betriebsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt (§ 33 Absatz 2 BetrVG).

### **Kann man die Betriebsratssitzung als Videokonferenz abhalten?**

Technisch wäre das überhaupt kein großes Problem, wenn alle Mitglieder des Betriebsrates über einen Internetzugang verfügen. Für Europäische Betriebsräte, die auf Seeschiffen

arbeiten und die an Sitzungen des Europäischen Betriebsrates teilnehmen möchten, ist das inzwischen sogar gesetzlich geregelt (§ 41a EBRG).

Eine Videokonferenz ist aber kein wirklicher Ersatz für eine Betriebsratssitzung, an der die Mitglieder tatsächlich zusammenkommen. Viele Aspekte menschlicher Kommunikation wie Körpersprache, Mimik und Gestik aus persönlicher Nähe sind für die Meinungsbildung unerlässlich und lassen sich auf einer virtuellen Konferenz nur unzureichend abbilden. In Ausnahmesituationen wie der Corona-Pandemie können diese Bedenken vorübergehend aber eher zurückstehen.

Es gibt aber auch aus juristischer Sicht ein Problem: Das BetrVG schreibt vor, dass Betriebsratssitzungen nicht öffentlich sind (§ 30 BetrVG). An den Sitzungen dürfen nur Betriebsratsmitglieder teilnehmen und wenn diese verhindert sind die entsprechenden Ersatzmitglieder. Nur in wenigen Ausnahmefällen räumt das Gesetz anderen Personen eine Teilnahmemöglichkeit ein.

Bei einer Videokonferenz oder gar über Skype kann es passieren, dass Unbefugte den Inhalt der Sitzung zumindest teilweise mitbekommen. Es könnten sich in den einzelnen Räumen Personen außerhalb des Aufnahmebereiches aufhalten, die in der Sitzung nichts zu suchen haben.

Es gibt auch technische Einrichtungen, die es Unbefugten ermöglichen, Videokonferenzen zu „lauschen“. Die Nichtöffentlichkeit kann deshalb nur gewährleistet sein, wenn alle Betriebsratsmitglieder an einem Ort zusammenkommen. Eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts gibt es hinsichtlich dieser Frage aber noch nicht.

### **Was ist mit Beschlüssen, die der Betriebsrat in einer Videokonferenz fasst?**

Nach bisheriger Rechtsprechung führt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit nicht dazu, dass ein in einer solchen Sitzung getroffener Beschluss unrechtmäßig ist. Jedenfalls dann, wenn die Mitglieder des Gremiums

wussten, wer an der Sitzung teilnimmt. Bei Videokonferenzen kann aber keines der Mitglieder erkennen, wer von den Beratungen und der Beschlussfassung außer den Mitgliedern noch erfährt.

Allerdings sind Zeiten einer Pandemie außergewöhnliche Zeiten, in denen ausnahmsweise auf eine Videokonferenz zurückgegriffen werden könnte, wenn ein Zusammentreffen nicht organisiert werden kann. Der Betriebsrat sollte aber zuvor mit dem Arbeitgeber vereinbaren, dass er Beschlüsse des Betriebsrates in der Zeit der Pandemie nicht deswegen angreift, weil sie in einer Videokonferenz gefasst worden sind. Zudem sollte der Betriebsrat nur Beschlüsse fassen, die zwingend erforderlich sind.

Der\*die Vorsitzende muss alle Mitglieder des Betriebsrates oder gegebenenfalls die Ersatzmitglieder ordnungsgemäß zu der Videokonferenz einladen und ihnen die Tagesordnung mitteilen. Er muss auch die anderen Personen einladen, die gemäß der Tagesordnung oder aus anderen Gründen das Recht haben, an der Sitzung teilzunehmen.

### **Kann man einen Beschluss stattdessen im schriftlichen Umlaufverfahren treffen?**

Diese Frage ist mit einem eindeutigen NEIN zu beantworten. Denn sämtliche Entscheidungen des Betriebsrates können nur durch Beschluss getroffen werden, wenn zuvor eine mündliche Beratung im Gremium stattgefunden hat. Ein Beschluss selbst kann ausschließlich auf einer Betriebsratssitzung gefasst werden, zu der ordnungsgemäß unter Nennung der Tagesordnung geladen wurde.

Hieraus ergibt sich, dass auch sogenannte „Umlaufverfahren“ nicht zulässig sind, die es auch schon gegeben haben soll. Denn bei dem sogenannten Umlaufverfahren versendet der\*die Betriebsratsvorsitzende eine Beschlussvorlage an die einzelnen Betriebsratsmitglieder. Diese haben dann die Möglichkeit über den Beschluss mit "Ja", "Nein" oder einer Enthaltung abzustimmen.

Bei dieser Vorgehensweise sind die Betriebsratsmitglieder entgegen den gesetzlichen Vorgaben nicht körperlich anwesend. Eine vorherige Beratung über den zu fassenden Beschluss und die direkte Einflussnahme auf die Willensbildung der Betriebsratskolleg\*innen ist nicht möglich. Beschlüsse können auf diesem Weg daher weder schriftlich noch telegrafisch oder fernmündlich gefasst werden.

### **Darf der Betriebsrat während der Pandemie zu einer Betriebsversammlung einladen?**

Anlässlich der aktuellen Empfehlungen der Bundesregierung zur Eindämmung der Corona-Pandemie dürfte von Betriebsversammlungen unabhängig von der Größe des Betriebes derzeit nur abzuraten sein. Zudem sind je nach Bundesland organisierte Zusammenkünfte und Veranstaltungen ohnehin verboten, zumindest ab einer bestimmten Größe. In

einigen Ländern gibt es zumindest Anmeldepflichten auch bei kleineren Veranstaltungen. Das gilt auch für Betriebsversammlungen.

Grundsätzlich lädt der Betriebsrat zu Betriebsversammlungen ein und bestimmt damit auch den Zeitpunkt. Allerdings ist er hinsichtlich des Termins nicht völlig frei, sondern muss betriebliche Belange insoweit berücksichtigen. Das BAG hat zudem in einem Urteil vom März 2019 gesagt, dass der Betriebsrat gegen das Verbot der unzulässigen Rechtsausübung verstößt, wenn er trotz erhöhter Ansteckungsgefahr der Belegschaft zu einer Betriebsversammlung einlädt. Zudem kann das auch einen groben Verstoß gegen den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit darstellen.

Aus diesem Grund wird der Arbeitgeber Betriebsversammlungen zum derzeitigen untersagen dürfen, unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Betriebsversammlung handelt.

Zudem kommt gerade dem Betriebsrat die Aufgabe zu, den Arbeitgeber bei der Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften zu überwachen und Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu fördern. Er hat er sogar ein echtes Mitbestimmungsrecht beim Gesundheitsschutz. Also: Finger weg von Betriebsversammlungen derzeit.

### **Wenn der Arbeitgeber Dienstreisen untersagt, gilt das auch für Reisen zu Schulungsveranstaltungen?**

Nein, Reisen zu Schulungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG ist sind keine Dienstreisen. Nicht der Arbeitgeber, sondern der Betriebsrat beschließt, ein Mitglied zu einer Schulungsveranstaltung zu entsenden.

Aber auch hier gilt: der Betriebsrat sollte wirklich gründlich überlegen, ob die Teilnahme angesichts der Corona-Pandemie überhaupt sinnvoll ist.

### **Darf der Arbeitgeber den Betriebsrat anweisen, der Corona-Pandemie seine Arbeit im Homeoffice zu verrichten?**

Der Betriebsrat entscheidet grundsätzlich selbst, wo und wann er seine Arbeit verrichtet. Der Arbeitgeber hat diesbezüglich kein Weisungsrecht. Allerdings sollte der Betriebsrat aus eigenem Interesse überlegen, ob tatsächliche Zusammenkünfte überhaupt sinnvoll sind.

Das Gremium kann sich auch anderer Mittel bedienen, etwa Telefonkonferenzen oder Online-Meetings. Untersagen kann der Arbeitgeber eine Betriebsratssitzung in Hinblick auf Corona aber nicht.

Stand: 23.03.2020

#### **KONTAKT**

IG Metall Schwäbisch Hall

Telefon: 0791 950 280, E-Mail: [schwaebisch-hall@igmetall.de](mailto:schwaebisch-hall@igmetall.de)

News  
und  
Ratgeber:  
[www.igmetall.de](http://www.igmetall.de)